

5. Kapitel: Auswertung der Länderberichte

1. Grundlagen der Schadensminderungspflicht

In allen drei untersuchten Rechtsordnungen ist anerkannt, dass der Geschädigte der Entwicklung des Schadens nicht freien Lauf lassen darf, sondern das ihm Zumutbare unternehmen muss, um den Schaden abzuwenden oder gering zu halten. Die entsprechende Erwartung an den Geschädigten wird als Schadensminderungspflicht bezeichnet. Damit ist keine echte Rechtspflicht des Geschädigten gemeint, sondern eine Obliegenheit.¹

Unterschiede bestehen hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen und ihrer rechtlichen Begründung. Die Obliegenheit zur Schadensminderung hat in Deutschland mit § 254 Abs. 2 S.1 BGB explizite Aufnahme ins Haftpflichtrecht erfahren. Dagegen enthalten das österreichische und schweizerische Haftpflichtrecht nur Regelungen, die zwar die Folgen des Mitverschuldens des Geschädigten regeln, ohne allerdings die Frage der Schadensminderung durch den Geschädigten ausdrücklich zu erwähnen. Es bestand aber das Bedürfnis, der Forderung nach vollem Schadenersatz zu begegnen, wenn der Geschädigte einen Teil des Schadens hätte gering halten können. Deshalb zog die Rechtsprechung die existierenden Regelungen zum Mitverschulden zur Begründung einer Obliegenheit des Geschädigten heran, zur Geringhaltung des Schadens beizutragen. Dabei folgte die Rechtsprechung der in Art. 44 OR und § 1304 ABGB angelegten Technik, entsprechend dem Mitverschulden bei der Verletzung den Schaden in voller Höhe anzuerkennen, den Ersatzanspruch aber herabzusetzen.² Die so anerkannte Obliegenheit setzt ein, sobald die Verletzung eines geschützten Rechts eingetreten ist und die Gefahr eines Schadens droht. Die schweizerische Literatur diskutiert darüber hinaus, Schadensminderung zusätzlich entweder im Rahmen der Kausalität oder im Rahmen der Schadensberechnung zu verankern.³

Die Struktur der Schadensminderungsobliegenheit ist in den verglichenen Rechtsordnungen gleich: Dem Geschädigten obliegt es, zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung sollen die möglicherweise widerstreitenden Interessen von Schädiger und Geschädigten zum Ausgleich gebracht werden. Ergreift der Geschädigte die zumutbaren Maßnahmen nicht, verletzt er seine Obliegenheit zur Schadensminderung. Fällt ihm diesbezüglich Verschulden zur Last, schlägt sich die Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit in einer Reduzierung seines Anspruchs auf Schadenersatz nieder.

1 2. Kap. I. 2.; 3. Kap. I.; 4. Kap. I.

2 3. Kap. I.; 4. Kap. I. 1.

3 Vgl. 4. Kap. I. 2. und 3.; dies wird für das österreichische Haftpflichtrecht nur von *Hiltcher*, Rechtsfragen beim Schadenersatz, ZVR 1967, S. 169, 172 vertreten.

II. Obliegenheit zur Schadensminderung als Problem der Kausalität

In der schweizerischen Literatur wird diskutiert, die Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität zu berücksichtigen.⁴ Schäden, die der Geschädigte hätte vermeiden können, sollen nicht mehr auf der vom Schädiger verursachten Verletzung beruhen. Mangels Kausalität zwischen der Verletzung und dem Schaden entfällt die Zurechnung des entsprechenden Schadenspostens zum Schädiger und es entsteht damit keine Haftpflicht. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten beschränkt sich auf diejenigen Schadensposten, die auch durch zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden konnten. Die Rechtsprechung hat wiederholt in Erwägung gezogen, die Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit als Kausalitätsfrage zu behandeln, eine Entscheidung aber offen gelassen.⁵

Die Berücksichtigung der Schadensminderungsobliegenheit als Problem der haftungsausfüllenden Kausalität macht die von § 254 Abs. 1 BGB verlangte Abwägung zur Bestimmung des Schadensersatzanspruches des Geschädigten überflüssig. Im Folgenden soll untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit auch im deutschen Haftpflichtrecht eine Unterbrechung der haftungsausfüllenden Kausalität bedeuten kann.

1. Haftungsausfüllende Kausalität als Bedingung des Schadensersatzanspruches

Das Erfordernis der haftungsausfüllenden Kausalität bedeutet, dass zwischen der vom Schädiger verursachten Verletzung und dem Umfang des zu ersetzenden Schadens ein kausaler Zusammenhang besteht. Dieser wird, ebenso wie die haftungsbegründende Kausalität, zunächst mit Hilfe der Äquivalenzformel bestimmt. Danach hätte der Schädiger alle Schäden zu ersetzen, die nicht eingetreten wären, würde man die Verletzung aus dem Geschehensablauf wegdenken.⁶ Das Unterlassen schadensmindernder Maßnahmen durch den Geschädigten ist bei dieser Betrachtung unerheblich, weil der Schaden jedenfalls auch auf der Verletzung beruht.

Da die alleinige Anwendung der Äquivalenztheorie dazu führt, dass auch für ganz entfernte und äußerst ungewöhnlich Folgen der Verletzung gehaftet wird, sind Einschränkungen geboten.⁷ Diese Einschränkungen ergeben sich aus der Adäquanztheorie und dem Schutzzweck der Haftungsnorm. Nach der Adäquanztheorie entfällt die Ersatzpflicht für Schäden, die nur „unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Um-

4. Kap. I. 2.

5. Kap. 4. a).

6. Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 102; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 8; Kuckuk, in: Erman, vor §§ 249-253, Rn. 28.

7. Oetker, in: MünchKomm, § 249 BGB, Rn. 102; Schiemann, in: Staudinger, § 249 BGB, Rn. 12.